

Was versteht man unter einer Kindeswohlgefährdung?

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach den gesetzlichen Vorgaben dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig),
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr,
- fehlende, aber notwendige ärztliche Versorgung und Behandlung,
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,
- Hygienemangel (Körperpflege, Kleidung etc.),
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.)
- auffällig gehäufte Schulversäumnisse,
- Gesetzesverstöße.

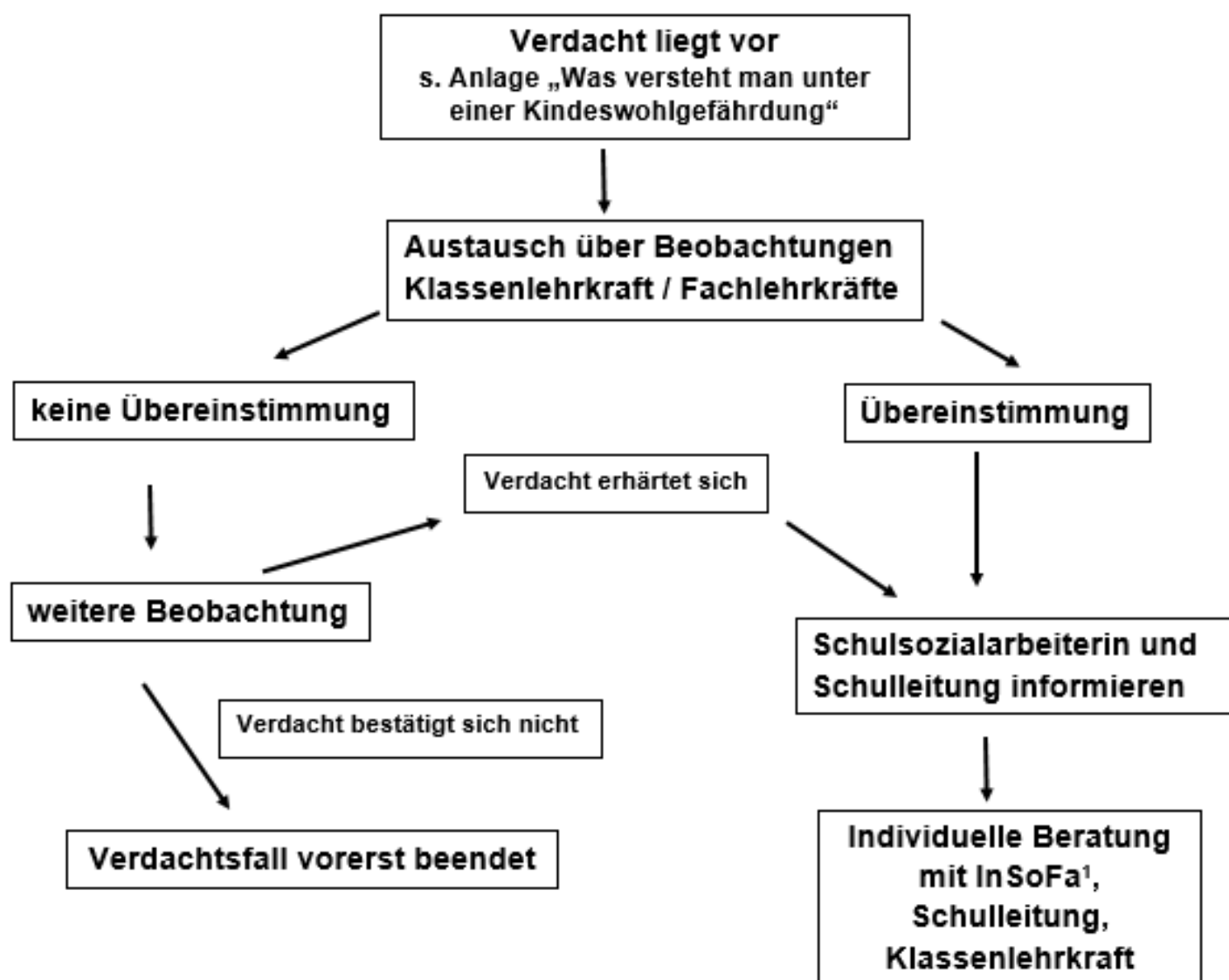
Anhaltspunkte in der Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage,
- desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit),
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.)
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern,
- soziale Isolierung der Familie,
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten.

Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit beiderseits:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
- fehlende Problemeinsicht,
- unzureichende Kooperationsbereitschaft,
- mangelnde Bereitschaft Hilfe anzunehmen,
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
- frühere Sorgerechtsvorfälle.

Ablauf bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung



Grundsätzlich: Vorgehen dokumentieren

¹InSoFa: Insoweit erfahrene Fachkraft für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos,
Fachbereich Kinder, Jugend, Familie